

Lärminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr

Vorbeugender Lärmschutz : Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen haben die Anwohnerinnen und Anwohner einen Anspruch auf Lärmvorsorge, wenn die in der 16. BImSchV vorgegebenen Werte überschritten werden.

Straßenbauliche Lärmsanierung: Für bestehende Straßen gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die baulichen Maßnahmen können beispielsweise Lärmschutzwände/-wälle, Untertunnelung / Einhausung von Straßenabschnitten, Einbau lärmarmen Fahrbahneläge, Kreisverkehre, Straßenraumgestaltung aber auch passive Schallschutzmaßnahmen sein.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen: Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-StV können Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm angeordnet werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts), Fahrverbote (z.B. LKW-Fahrverbot), Verkehrsumleitungen, usw. liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.



Die möglichen Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind für Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Industrielärm vergleichbar.

Ruhige Gebiete

Neben der Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen sollen in Lärmaktionsplänen ruhige Gebiete, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, ausgewiesen werden.

Geltungsbereich	16. BImSchV (Grenzwerte) in dB(A)	VLärmSchR97 (Grenzwerte) in dB(A)	Lärmschutz-RL-StV (Richtwerte) in dB(A)
	Lärmvorsorge	straßenbauliche Lärmsanierung	straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen
Reines Wohngebiet	59/49	67/57	70/60
Allgemeines Wohngebiet	59/49	67/57	70/60
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	B-Str. 69/59 L-Str. 67/57	72/62
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65

Ihre Ansprechpartnerinnen

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Peggy Nieratzky
Dezernat III 33.3

Telefon: 06151 12 5774
Peggy.Nieratzky@rpda.hessen.de

Barbara Reinhardt
Dezernat III 33.3

Telefon: 06151 12 5694
Barbara.Reinhardt@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipps-Platz 1-7
35390 Gießen

Monika Mandler-Akram
Dezernat IV 43.1

Telefon: 0641 303 4425
Monika.Mandler@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6
34117 Kassel

Stefanie von Uckro
Dezernat III 33.1

Telefon: 0561 106 3824
Stefanie.vonUckro@rpks.hessen.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/>

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: September 2017

Bilder: RP Darmstadt; HLNUG

Regierungspräsidium
Darmstadt



Lärmaktionsplanung Hessen

3. Runde



Abteilung III - Regionalplanung, Bauwesen,
Wirtschaft, Verkehr

Umgebungs­lärm belastet die Bevölkerung seit Jahren stark. Hauptursache ist der Verkehr. Gerade im Ballungsraum Rhein-Main ist die Lärmsituation aufgrund der Verkehrsdichte und einer hohen Einwohnerzahl sehr problematisch.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Durch Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes GG - „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ - wird dem Staat die Aufgabe übertragen, seine Bürger vor Gesundheitsgefahren zu schützen.

Grundlage für die Lärm­minderungsplanung (Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs­lärm (Umgebungs­lärmrichtlinie). Unter Umgebungs­lärm wird dabei der Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird, verstanden. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.

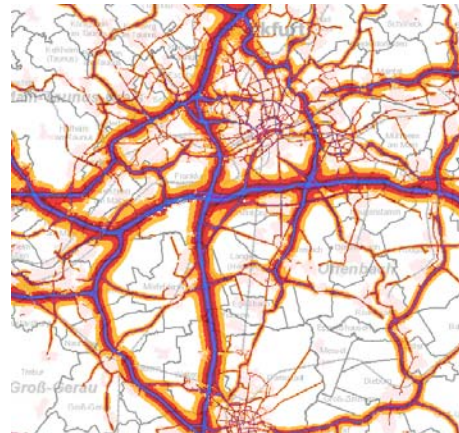
Ziel der Umgebungs­lärmrichtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungs­lärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Umgebungs­richtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über.

Zur Durchführung der Lärm­minderungsplanung wird zunächst die Lärmbelastung rechnerisch ermittelt und grafisch dargestellt (Lärmkartierung). Auf Grundlage dieser Lärmkarten werden dann unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt, welche Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung enthalten.

Lärmkartierung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt eine umfassende, strategische Lärmkartierung.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt zur Ermittlung der Lärmpegel Rechenverfahren und keine Messungen vor. Nur eine Berechnung führt zu europaweit vergleichbaren Ergebnissen und erlaubt die Prüfung und den Vergleich verschiedener Alternativen. Die bei einer Messung auftretende Verkehrsmenge ist zufällig und keinesfalls repräsentativ. In ein Messergebnis fließen zudem alle Umgebungsgeräusche ein, nicht nur die Verkehrsgeräusche. Messungen unterliegen zudem Witterungseinflüssen.



(HLNUG 2017)

Die Berechnungen werden nach den vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungs­lärm durchgeführt.

Für die Bewertung der Belastung durch Umgebungs­lärm sind zwei Lärmindizes zu Grunde zu legen:

- Tagesmittelungspegel L_{DEN} (Day, Evening, Night): 0 - 24 Uhr
- Nachtpegel L_{Night} : 22 - 6 Uhr.

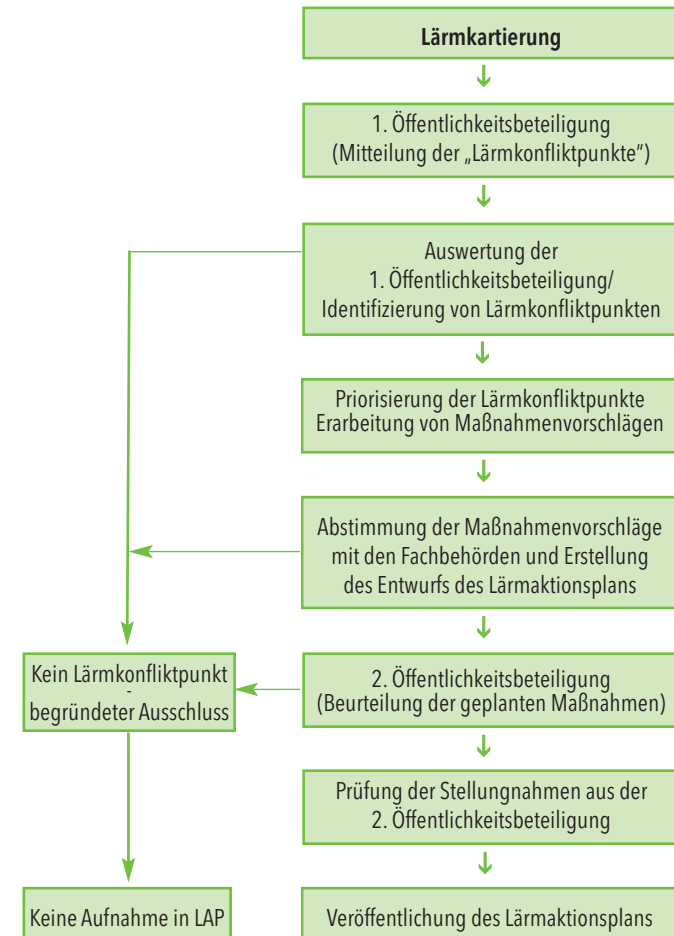
Es wird auf das für die Schallemission ausschlaggebende und hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Kalenderjahr abgestellt.

2017 wurden zunächst für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung die Hauptverkehrsstraßen mit über 8.200 Kfz/Tag sowie in Ballungsräumen mit über 3.000 Kfz/Tag einschließlich der Stadtbahnen sowie des Lärms, der von sogenannten Industrie-Emissionsanlagen emittiert wird, kartiert. In den nächsten Monaten werden zudem alle Hauptverkehrsstraßen in Hessen in einer „Lärmkartierung Plus“ berechnet werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen finden Sie auf der Internetseite des HLNUG unter <http://laerm.hessen.de>

Lärmaktionsplanung

Auf der Basis der Umgebungs­lärmkartierung werden die Lärmaktionspläne erstellt. Zuständig sind hierfür in Hessen die Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Haupt­eisenbahnstrecken des Bundes, für die seit 01.01.2015 das Eisenbahn­bundesamt zuständig ist. Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der Ablauf der Lärmaktionsplanung sieht wie folgt aus:



Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Hier können sich betroffene Bürger, Kommunen, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften über die Lärmsituation informieren und Interessen und Ideen zur Lärm­minderung einbringen.

Die Eingabe kann während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung bei dem zuständigen Regierungspräsidium über das Online-Beteiligungsverfahren auf der jeweiligen Homepage, alternativ auch per E-Mail oder postalisch, erfolgen.